

74. Inwieweit sind als „Gewerbetreibende“ im Sinne des §. 136 Nr. 1a des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (R.G.Bl. S. 317) auch Gewerbegehilfen anzusehen?

II. Straffenat. Ur. v. 5. Juni 1885 g. L. Rep. 1219/85.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Bei dem Hauptsteueramte für ausländische Gegenstände zu Berlin gingen mit Begleitschein I Nr. 659 d. d. Hamburg den 15. Juli 1884

an die Adresse des Spediteurs C. N. zu Berlin in zwei Sendungen 26 Fässer ein, deren Inhalt als Baumöl deklarirt war. Jeder der beiden Sendungen war eine Flasche mit Rosmarinöl im Gewichte von 4 bezw. 5 kg. beigegeben. Am 22. Juli 1884 erschien der seit dem Jahre 1881 im Geschäfte des C. N. angestellte Angeklagte als Vertreter seines Prinzipales im Hauptsteueramte und ergänzte die ursprüngliche Deklaration, indem er in die Rubrik des Begleitscheines „Anträge und Bemerkungen des Warendisponenten“ einschrieb:

„Baumöl zur Denaturierung mit beifolgendem Rosmarinöl.

Berlin, 22. Juli 1884.

C. N.

l.“

Er hat auch demnächst den Antrag auf Denaturierung bei dem Abfertigungsamte der Steuerbehörde gestellt. Nach Nr. 26 des Zolltarifes vom 15. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 207) ist „Olivöl in Fässern, amtlich denaturirt“ zollfrei. In Wirklichkeit enthielten aber die Fässer nicht reines Baumöl, sondern ein Gemisch von Kübböl und Baumöl und wahrscheinlich noch andere Öle. Danach haftete auf der Ware ein Zoll von 4 *M* für 100 kg. (Nr. 26 des bezeichneten Tarifes). Den Nachweis, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können, oder daß eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei (§. 137 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869), hat der Angeklagte nicht geführt. Er ist deshalb auf Grund der §§. 23. 26. (33) 46. 135. 136 Nr. 1a. c B.Z.G.'s wegen Zolldefraudation zu Strafe verurteilt.

Ein Bedenken gegen die erstrichterliche Beurteilung des Falles läßt sich nur in betreff der Anwendung der Nr. 1a und c des §. 136 B.Z.G.'s auf den vorliegenden Fall aufstellen. Es kann nämlich in Frage kommen, ob unter den hier genannten „Frachtführern, Speditoren oder anderen Gewerbetreibenden“ bloß selbständige Gewerbetreibende zu verstehen sind. Mit dem ersten Richter muß diese Frage verneint werden. Daß das Gesetz an die bezeichneten Personen strengere Anforderungen stellt, als an andere, ihnen insbesondere für den Fall unrichtiger Deklaration, sofern dieselbe eine Schädigung des Zollfiskus herbeiführen könnte, den Nachweis des mangelnden Dolus nach näherer Bestimmung des §. 137 Abs. 2 a. a. O. auflegt, während anderen im gleichen Falle nach §. 136 Nr. 1e das Handeln gegen besseres Wissen nachgewiesen werden muß, beruht auf dem Grunde, daß bei jenen Personen eine bessere Warenkenntnis

und eine genauere Bekanntschaft mit den zollgesetzlichen Vorschriften vorausgesetzt werden darf. Dieser Grund greift aber nicht bloß für die selbständigen Gewerbetreibenden Platz. Es tritt hinzu, daß §. 153 a. a. O. nach einer anderen Richtung hin die Handel- und Gewerbetreibenden im Vergleiche zu anderen Personen strenger behandelt und dabei letztere als „nicht zur handel- und gewerbetreibenden Klasse gehörende Personen“ bezeichnet. Es kann auch nicht beabsichtigt sein, die Anwendbarkeit der strengeren Vorschriften des §. 136 Nr. 1a und c von der Willkür der selbständigen Gewerbetreibenden abhängig zu machen, indem man ihnen in der Zeichnung der Deklaration durch jeden dazu beauftragten Gewerbegehilfen ein bequemes Mittel der Umgehung freiließ. Danach müssen die Bestimmungen in Nr. 1a und c des §. 136 auch auf die Procuristen und Disponenten Anwendung finden, welche in Vertretung des gewerbetreibenden Prinzipales unrichtige Deklarationen abgeben. Dasselbe muß auch von denjenigen Gewerbegehilfen gelten, welche im Gewerbe des Prinzipales Funktionen ausüben, die sich als Betrieb des speziellen Gewerbes darstellen und daher die Sachkenntnis und Erfahrung, welche der Betrieb des Gewerbes bedingt, mithin auch, insoweit die gewerbemäßige Wareneinfuhr in Betracht kommt, die Kenntnis der zollgesetzlichen Vorschriften voraussetzen lassen. Im vorliegenden Falle ist eine solche Qualifikation des Angeklagten vom ersten Richter ohne Rechtsirrtum festgestellt. Auf Grund der Thatfachen, daß der Angeklagte seit 1881 als Buchhalter im Geschäfte seines Prinzipales, des Spediteurs C. R., angestellt ist und als Vertreter seines Prinzipales die in Rede stehende Deklaration ergänzt, auch den Antrag auf Denaturierung gestellt hat, erachtet der Richter für erwiesen, daß der Angeklagte „als Angestellter in einem Speditionsgeschäfte mit der Vermittlung von Gütersendungen für fremde Rechnung und mit der damit im Zusammenhange stehenden Thätigkeit sich befaßt“, also, wenn auch für fremde Rechnung, das Speditionsgewerbe betreibt. Danach ist der Angeklagte mit Recht zu den unter Nr. 1a und c des §. 136 a. a. O. bezeichneten Personen gerechnet worden.